



Interview mit
Alexander Birkhahn
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Geschäftsführender Gesellschafter
bei Dornbach, Koblenz

„Corona ist kein Grund“

fwf Was raten Sie Unternehmern, die sich von Mitarbeitern trennen müssen?

Alexander Birkhahn Sobald eine Firma über zehn Vollzeitmitarbeiter hat, wirkt bei betriebsbedingten Entlassungen das Kündigungsschutzgesetz. Und hier liegt der Teufel im Detail: Die Sozialauswahl muss passen, Chefs sollten vorher mögliche Job-Alternativen anbieten und die Kündigung begründen können.

Reicht die Corona-Krise als Begründung?

Nein, reine Umsatzeinbußen sind keine ausreichende Begründung. Vor dem Arbeitsgericht müssen Unternehmer beweisen können, dass die betroffene Position tatsächlich zu 100 Prozent weggefallen ist.

Viele Unternehmen nutzen derzeit Kurzarbeit. Sind unter diesen Umständen betriebsbedingte Kündigungen möglich?

Ja und nein. Kurzarbeit und betriebsbedingte Kündigungen schließen sich eigentlich aus. Bei Kurzarbeit erwartet man eine vorübergehende Flaute. Wer Mitarbeiter entlassen will, geht von einer dauerhaften Änderung aus. Eine Kündigung darf sich also nicht allein auf Gründe stützen, die zur Kurzarbeit geführt haben. Es müssen weitere hinzukommen, zum Beispiel der Wegfall eines Hauptkunden.

Wie oft kommt es zum Rechtsstreit?

Wir gehen heutzutage eigentlich immer von einer Klage aus, weil die meisten Beschäftigten eine Rechtsschutzversicherung haben. Bei Gericht wird dann über die entsprechende Abfindung für den Arbeitnehmer verhandelt.